

Gemeinderat



Ergänzende kommunale Richtlinien zum übergeordneten Bürgerrecht (Kommunale Bürgerrechtsbestimmungen)

vom 12. Februar 2018

1. Ausgangslage

Mit der grundlegenden Revision der Bundesgesetzgebung sowie der überarbeiteten kantonalen Bürgerrechtsverordnung wurden einheitliche Einbürgerungsvoraussetzungen in allen Zürcher Gemeinden geschaffen. Die Gemeinden haben somit keinen Handlungsspielraum mehr für ergänzende, weiterführende oder abweichende Regelungen. Mit GRB 284 vom 23. Oktober 2017 hat der Gemeinderat deshalb die kommunale Bürgerrechtsverordnung vom 3. Dezember 2012 auf den 31. Dezember 2017 aufgehoben.

Die Gemeinden sind einzig noch befugt, Regelungen zum Ehrenbürgerrecht sowie zur Verpflichtung von ausländischen Einbürgerungskandidatinnen und -kandidaten zur externen Gesellschaftsprüfung zu treffen. Mit GVB 106 vom 4. Dezember 2017 haben die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung davon Gebrauch gemacht, Grundsatzbestimmungen festzulegen und den Gemeinderat beauftragt bzw. ermächtigt, die Details zu regeln.

2. Ehrenbürgerrecht

2.1 Grundsatzbestimmung

Der Gemeinderat kann jeder Person mit Schweizer Bürgerrecht, die sich in besonders verdienstvoller Art und Weise für die Gemeinde Geroldswil eingesetzt hat, das Bürgerrecht ehrenhalber erteilen.

2.2 Detailregelungen

Anträge für das Erteilen des Ehrenbürgerrecht werden individuell aufgrund der geleisteten Besonderheit und im Rahmen des allgemeinen Ermessensspielraumes der Behörde beurteilt.

3. Verpflichtung schriftliche Gesellschaftsprüfung für ausländische Einbürgerungskandidatinnen- und kandidaten (Standortbestimmung)

3.1 Grundsatzbestimmung

Sind die Wohnsitzanforderungen erfüllt und liegen aufgrund der Akten keine Hinderungsgründe für die Erteilung des Bürgerrechts vor, werden im Rahmen einer schriftlichen Gesellschaftsprüfung die Grundkenntnisse der Bewerbenden über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde geprüft.

3.2 Detailregelungen

3.2.1 Wiederholungen

Standortbestimmungen mit ungenügendem Ergebnis können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Der Einbürgerungskandidat/-kandidatin hat die Kosten dafür selber zu tragen.

3.2.2 Sistierung

Das Einbürgerungsgesuch wird längstens für 6 Monate sistiert, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Voraussetzungen in dieser Zeit erfüllt werden können.

3.2.3 Fachbereiche

Die Bewerbenden erhalten die Unterlagen zur Vorbereitung auf die schriftliche Standortbestimmung fünf Wochen im Voraus. Im Rahmen der Gesellschaftsprüfung werden aufgrund einer standardisierten Prüfung die folgenden Fachbereiche geprüft:

- Geografie, Geschichte, Sprachen
- Demokratie und Föderalismus
- Rechte und Pflichten
- Soziale Sicherheit und Gesundheit
- Arbeit und Weiterbildung
- Schule und Ausbildung
- Religion und Feiertage
- Kanton Zürich
- Gemeinde Geroldswil

3.2.4 Prüfungsanforderungen

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 40 % der Aufgaben in jedem Fachbereich und gesamthaft mindestens 60 % der Aufgaben in der Summe aller Fachbereiche richtig gelöst sind.

Im Weiteren müssen in den Fachbereichen „Kanton Zürich“ und „Gemeinde Geroldswil“ je 70 % der Aufgaben richtig gelöst sein.

3.2.5 Durchführungsauftrag

Mit der Durchführung der Gesellschaftsprüfung wird das Bildungszentrum Limmattal, Dietikon, welches auch die Deutschprüfungen durchführt, beauftragt.

3.2.6 Integrationsgespräch

Liegen aufgrund der Akten keine Hinderungsgründe vor und ergeben die Standortbestimmungen, dass die Anforderungen erfüllt sind, werden die Bewerber zu einem Gespräch eingeladen, in dem ihre Integration in Geroldswil zusätzlich mündlich geprüft wird.

Inhalte des Integrationsgesprächs sind das Wissen über Geroldswil, die Vernetzung in Geroldswil und die Haltung gegenüber Kultur, Sitten und Gebräuchen in der Schweiz.

Personen unter 12 Jahren werden gemeinsam mit ihren Erziehungsberechtigten zum Integrationsgespräch eingeladen.

Wenn aufgrund der Akten klare Gründe für eine Verweigerung der Einbürgerung vorhanden sind und der betroffenen Person auf andere Weise das rechtliche Gehör eingeräumt wird, kann auf ein Integrationsgespräch verzichtet werden.

4. Schlussbestimmungen

Diese „Ergänzenden kommunalen Richtlinien“ zum übergeordneten Bürgerrecht (Kommunale Bürgerrechtsbestimmungen) werden rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Geroldswil, 12. Februar 2018

Gemeinderat Geroldswil



Michael Deplazes
Gemeindepräsident



Beat Meier
Gemeindeschreiber